
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Hamm/Lippstadt, den 21. Februar 2022

Seite 26

Nr. 09

1. Änderungsordnung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 15.12.2021

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-rhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe) vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2- Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1245) in der aktuell gültigen Fassung vom 18.01.2022 (GV.NRW S. 44) hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung und Neufassung der Ordnung erlassen.

Artikel 1 Änderungen

Nach § 6 wird § 6a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

§ 6a Regelstudienzeit Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 an der Hochschule Hamm-Lippstadt eingeschrieben und nicht beurlaubt sind gemäß § 9a der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung um ein Semester erhöht.

Artikel 2 Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5

- 1) Diese Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der der Hochschule Hamm-Lippstadt am 21.02.2022.

Hamm, den 21.02.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt